



Durchgeschriebene Fassung der Satzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Pöcking

Die Gemeinde Pöcking erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Pöcking betreibt ihre Kindertageseinrichtung im Sinne Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Pöcking. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.



ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Pöcking aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Pöcking wohnen,
 - b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - d) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden (Die Entscheidung obliegt der Kindergartenleitung und dem Ersten Bürgermeister)
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
 - h) Altersstufe der Kinder.
- (4) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 5 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 5 Buchst. g) bis h) zutreffen.
- (5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Pöcking haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.



- (6) Die Anmeldezeit wird von der Kindergartenleitung bekannt gegeben. Stichtag für die Platzvergabe ist der 1. Mai jeden Jahres. Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung des Kindergartens nach dem Termin der jährlichen Schuleinschreibung.
- (7) Über die Aufnahme und Zusammenstellung der Gruppen entscheidet die Leitung des Kindergartens zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Wünsche der Personensorgeberechtigten können unter Einbeziehung der pädagogischen Erziehungs- und Betreuungsaspekten berücksichtigt werden.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 6, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 6 Abmeldung - Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig

§ 7 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,



- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - i) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - j) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung bei ansteckenden Krankheiten (vgl. § 7 Abs. 2),
 - k) die Personenberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
 - l) die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr wie bisher in der Gemeinde Pöcking ihren ersten Wohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 7 nicht gegeben ist.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest



vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der der Gemeinde Pöcking rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kinder sollen nicht später als eine Stunde nach Öffnung der Kindertageseinrichtung in den Kindergarten gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Innerhalb des Kindergartenjahres nach § 1 Abs.3 sind folgende Schließtage festgelegt:
- a) jeweils im August (Sommerferien)
 - b) vom 23.12. bis 01.01. (Weihnachtsferien)
 - c) an flexiblen Tagen (Betriebsausflug, Brückentage, Nach- und Vorbereitung etc.)
 - d) Teamfortbildungen

Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Stehen mit Beginn eines Kindergartenjahres noch nicht alle Schließtage fest, so werden diese durch Aushang rechtzeitig bekanntgemacht.

Die Kindergartenschließungen nach a-c) dürfen zusammen maximal 30 Tage und die nach d) maximal 5 Tage betragen. Während der übrigen Schließtage wird ein Notdienst aufrechterhalten.

- (4) Mit Beginn des Kindergartenjahres werden die Kinder innerhalb der ersten drei Tage unter Berücksichtigung der neu aufzunehmenden Kinder aufgeteilt aufgenommen. Die Entscheidung obliegt der Leitung des Kindergartens.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertages-



einrichtungengebühr (§ 7 Kindergarten-Gebührensatzung).

§ 11 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Gebühren gilt die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Pöcking (Kindergarten-Gebührensatzung).

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen, das Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen.
- (2) Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird der nächsthöhere Gebührensatz erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (4) Sprechstunden finden bedarfsorientiert, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang, sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- (6) Das Fernbleiben von Kindern von der Kindertageseinrichtung ist der jeweiligen Gruppenleitung unter Angabe des Grundes bekanntzugeben.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.



- (2) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Ausgaben haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 15

Haftung

- (1) Die Gemeinde Pöcking haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Pöcking für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Pöcking zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Pöcking nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Pöcking wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2006 mit Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Pöcking, den 27.07.2018

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

